

# Satzung des Vereins »Rhombus«

Einrichtungsdatum: Fr, 17.08.2007 | Letzte Änderung: Fr, 14.08.2009

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Rhombus«.
2. Er hat seinen Sitz in 53844 Troisdorf.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz *e.V.*

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist das Heranführen von Schülerinnen und Schülern aller Schulformen, Studentinnen und Studenten aller Studiengänge und aller Interessierten im deutschsprachigen Raum oder von Deutschsprachigen im Ausland an die Mathematik auf universitärem Niveau und das Bekanntmachen mit möglichen späteren Tätigkeitsfeldern des fertig ausgebildeten Mathematikers.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Das Anbieten einer nachhaltigen, dauerhaften und persönlichen Betreuung in sehr kleinen homogenen Gruppen.
  - b. Das Kennenlernen von mathematikverwandten Tätigkeiten in Form von Besuchen und Exkursionen.
  - c. Die Förderung von besonders interessierten Schülern und Studenten durch spezielle Wettbewerbsaufgaben.
  - d. Die Anleitung zur Eigenständigkeit beim Lösen von Problemen.
  - e. Die Förderung von genereller Bereitschaft zur Mithilfe im Sinne des Gemeinschaftsprinzips.
  - f. Den Aufbau einer öffentlich zugänglichen Datenbank mit gegliedertem Wissen.
  - g. Erfahrungsaustausch zwischen Schülern, Studenten und Interessierten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
5. Es darf keine Person aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder, wobei juristische Personen keine aktiven Mitglieder werden können.
3. Nur aktive Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Antrag. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Aufnahme als Fördermitglied bedingt eine halbjährlich zu leistende, finanzielle Zuwendung. Die individuelle Höhe wird jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
6. Einmalige besondere Spenden und Dauerspenden an den Verein sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet keine Mitgliedschaft.
7. Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder sowie weitere Details werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich (real oder virtuell) ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der (real oder virtuell) anwesenden aktiven Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch 1/4 aller aktiven Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Bei Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt hierfür einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Diese Funktionen behalten die betreffenden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer bis zu einer Neubestimmung von Trägern der jeweiligen Funktion. Diese Vorstandsmitglieder bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl zum Vorstandsmitglied und die Bestimmung der Funktion kann gleichzeitig erfolgen.

4. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes hat eine Nachwahl beschleunigt zu erfolgen.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen handelt der Vorstand im Rahmen der Satzung selbstständig.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.
8. Die Vertretung des Vereins nach außen ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes, kann aber in bestimmten Angelegenheiten vom Vorstand an einzelne Mitglieder delegiert werden.
9. Erklärungen gegenüber dem Verein können gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes rechtswirksam abgegeben werden.
10. Verträge mit Firmen oder Privatpersonen sind nur dem Vorstand erlaubt.
11. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass er Ausgaben nur tätigen darf, sofern sie vom Vereinsvermögen gedeckt sind.
12. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Diese Sitzungen können auch online im Vereinsforum stattfinden, näheres regelt die Geschäftsordnung.
13. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt »real« oder »virtuell« zusammen. Die Gründungsmitgliederversammlung erstellt für die weiteren Mitgliederversammlungen eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren und den Modus der Abstimmungen regelt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied (real oder virtuell) anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung keine andere Mehrheit vorsieht.
4. Wahl- und stimmberechtigt sind ausschließlich die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat genau eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch Einladung durch den Vorstand per E-Mail oder Forumsbeitrag sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung statt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 1/5 aller aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail oder Forumsbeitrag möglich) beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 10 Tagen mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der (real oder virtuell) erschienenen/anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außer den in der Satzung einzeln bestimmten Punkten die Bestellung (Wahl) und Entlassung des Vorstandes, die Prüfung der Tätigkeit und Entlastung des Vorstandes sowie die Bestellung zweier Kassenprüfer zur Entlastung des Schatzmeisters zum Ende des Geschäftsjahres.

9. Wahlen finden geheim statt. Sonstige Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

## § 10 Schatzmeister/in

1. Der/Die Schatzmeister/in überwacht die Einnahmen und Ausgaben und die Buchführung.
2. Er/Sie hat zu veranlassen, dass Bücher und Belege den von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfern vorgelegt werden.

## § 11 Protokoll

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und vom die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen (auch mit digitaler Signatur möglich).

## § 12 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. (Real und virtuell) Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
4. Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt und/oder dem Registergericht verlangt oder notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail oder Forumsbeitrag möglich) in Kenntnis zu setzen.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der (real oder virtuell) anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderungen mathematischer Kenntnisse bei Schülern.
3. Die Übertragung des Vermögens bedarf der Genehmigung des für den Sitz des Vereines zuständigen Finanzamtes.